

SATZUNG

der
Theaterfreunde Thann

§1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet „**Theaterfreunde Thann**“

Er hat seinen Sitz in Thann und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens in Thann und Umgebung in Form einer aktiven Amateurtheatergruppe.

Durch Aufführungen von Theaterstücken und sonstigen Aktivitäten sollen die Arbeitsergebnisse an die Öffentlichkeit gebracht werden.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereines dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Aufwendungen, die es für den Verein getätigt hat. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt, dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a. bei Verstößen gegen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins
 - b. wegen unehrenhafter Handlungen
 - c. wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§5 Mitgliedsbeiträge

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils im Januar jeden Jahres fällig.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft, diese besteht aus:
 - o dem ersten Vorsitzenden
 - o dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - o dem Schriftführer
 - o dem Kassier

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder oder jede von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen, Sie werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§7

Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch eine persönliche Einladung oder durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt einberufen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresbericht des Vorstandes, einschließlich des Kassenberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
- c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder den Vereinsmitgliedern auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
- d) Wahl des neuen Vorstandes
Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren
- g) Berufung gegen Vorstandsbeschlüsse, soweit die Satzung dies zulässt
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.

Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das den Inhalt der Versammlung und die Beurkundung der Beschlüsse festhält. Dies wird vom Schriftführer und ersten Vorsitzenden unterzeichnet.

§8 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften sind aufzubewahren.
Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§9 Haftung

Die Haftung des Vereines ist auf das Vereinsvermögen beschränkt, die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich.

§10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und aus Erlös der Vereinszweckaktivitäten aufgebracht.

Der Kassier ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß getrennt nach Belegen zu buchen und nachzuweisen. Die Kasse ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür angesetzten außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der in § 7 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Kirchengemeinde Thann, zweckgebunden für das Gemeindehaus Thann zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.04.2010 im Gemeindehaus Thann in Kraft.

Ort, Datum

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Mitglieder an der Mitgliederversammlung

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

10. _____